

LIWEST Kabelmedien GmbH
Lindengasse 18
4040 Linz

Bearbeiter: ID
Unser Zeichen: 11317
Tel: +43 732 / 919 919 0
Fax: +43 732 / 919 919 80
E-Mail: recht@teamliwest.at
Web: www.liwest.at

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per E-Mail an rtr@rtr.at

30.01.2023

Antragsteller: LIWEST Kabelmedien GmbH
Lindengasse 18
4040 Linz
FN 163697g

TTControl GmbH
Schönbrunner Straße 7
1040 Wien
FN 313075 f

Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten

1-fach
1 Beilage



1. Sachverhalt

- 1.1. LIWEST Kabelmedien GmbH („LIWEST“) ist ein öffentlicher Kommunikationsnetzbetreiber gemäß § 4 Z 4 Telekommunikationsgesetz 2021. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.04.2019, GZ F 7/16-401, wurden LIWEST die Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 3410 bis 3490 MHz zur Nutzung, befristet bis zum 31.12.2039, zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzen wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen in der Anlage zum oben genannten Bescheid festgesetzt.
- 1.2. LIWEST beabsichtigt nun die Frequenznutzungsrechte im Ausmaß von 40 MHz im Frequenzbereich 3,410 bis 3,490 MHz („Überlassungsspektrum“) auf Basis einer wechselseitigen Überlassungsvereinbarung an TTControl GmbH (kurz „TTControl“), Schönbrunner Straße 7, 1040 Wien, FN 313075f an einem vertraglich definierten Areal (Anlage ./1 zum Überlassungsvertrag) zur Vornahme von Tests und Versuchen mit der 5G-Frequenz im Zuge eines Projektes zu überlassen.

Die wesentlichen Eckpunkte dieser Überlassungsvereinbarung (Beilage ./1 zu diesem Antrag) sind Folgende:

- 1.2.1. LIWEST überlässt der TTControl das Nutzungsrecht am Überlassungsspektrum befristet bis zum 30.09.2023.
- 1.2.2. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte ist überdies auf das in der Anlage ./1 zum Überlassungsvertrag zur Überlassungsvereinbarung definierte Areal begrenzt.
- 1.2.3. Eine ordentliche Kündigung ist hinsichtlich der kurzen Dauer der Nutzungsüberlassung nicht vorgesehen. Nach Ende der Befristung sollen die Frequenznutzungsrechte wieder allein bei LIWEST und nicht mehr bei TTControl liegen.
- 1.2.4. LIWEST und TTControl halten in der Vereinbarung fest, dass bei Bedarf einer möglichen Verlängerung des Projektes der TTControl die Nutzungsdauer der Überlassung der Frequenznutzungsrechte verlängert werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass dies von der Regulierungsbehörde auf Antrag gesondert genehmigt wird.
- 1.2.5. Desweiteren ist die TTControl gegenüber LIWEST für die Einhaltung der Auflagen des Frequenzzuteilungsbescheids verantwortlich.
- 1.2.6. Die Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung der Telekom-Control-Kommission zur Genehmigung der Überlassung gemäß § 20 TKG 2021.



2. Zur Genehmigungsfähigkeit der Überlassung von Frequenznutzungsrechten

2.3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Überlassung von Frequenznutzungsrechten bedarf gemäß § 20 TKG 2021 der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde gemäß § 20 TKG 2021 die technischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen der Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

2.4. Keine negativen Auswirkungen durch die Überlassung der Nutzungsrechte

Aus Sicht der LIWEST kann die Genehmigung der Überlassung keine negativen technischen Auswirkungen gemäß § 20 TKG 2021 haben:

Durch die Überlassung des Spektrums wird in keiner Weise in die technischen Nutzungsbedingungen des Frequenzspektrums eingegriffen. Gemäß der Vereinbarung ist die TTControl berechtigt, das Nutzungsrecht am gegenständlichen Spektrum in unveränderter Weise zu nutzen. Das heißt die technische Art und der Umfang des Nutzungsrechts bleiben völlig unberührt. Das Nutzungsrecht darf und kann daher von TTControl nur in jener Form ausgeübt werden, wie es LIWEST im Frequenzteilungsbescheid eingeräumt wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Überlassung der Frequenznutzungsrechte zu einer effizienteren Nutzung des vorhandenen Frequenzspektrums führen wird.

2.5. Keine Wettbewerbsbeeinträchtigungen durch die Überlassung des Nutzungsrechts

Es ist nicht zu befürchten, dass die verfahrensgegenständliche Frequenzüberlassung nachteilige Wirkungen auf den Wettbewerb hat. Es handelt sich dabei um eine partielle Überlassung von Frequenznutzungsrechten an ein Unternehmen, was nicht als wettbewerbsgefährdend einzustufen ist. Desweiteren besteht keine gesellschaftsrechtliche Verflechtung der TTControl mit einem anderen Telekommunikationsbetreiber, insbesondere nicht mit Mobilfunkbetreibern.

2.6. Ausnahme von der Veröffentlichung und Akteneinsicht durch Dritte

Die Antragsteller beantragen die **Beilage ./1** (Überlassungsvereinbarung) von der Veröffentlichung und der Akteneinsicht durch Dritte auszunehmen, weil darin Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragsteller enthalten sind.

3. Antrag

LIWEST Kabelmedien GmbH und die TTControl GmbH stellen den folgenden

A N T R A G

Die Telekom-Control-Kommission möge die zeitlich bis 30.09.2023 befristete, entgeltliche Überlassung des Nutzungsrechts an Frequenzen im Ausmaß von 40 MHz im Frequenzbereich 3,410 bis 3,490 MHz durch LIWEST Kabelmedien GmbH an TTControl GmbH gemäß § 20 TKG 2021 ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger Wirksamkeit genehmigen.

Linz, am 30. Jänner 2023

Für die LIWEST Kabelmedien GmbH


Kabelmedien GmbH
Lindengasse 18
4040 Linz - Urfahr (1)
DI Dr. Stefan Gintenreiter, MBA.

Für die TTControl GmbH



DI Manfred Prammer

Beilagen

Beilage ./1 - Überlassungsvereinbarung

